



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Gemeinde Rangsdorf
nur per Mail an
Bauleitplanung@gv-rangsdorf.de

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 23.02.2026

4. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben des Büros für Architektur und Stadtplanung Jahn,
Mack und Partner vom 06.02.2026

Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg - un-
tere Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Rocher,

die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Sie be-
trifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes
Brandenburg (LWaldG) der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. In
diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wo-
nach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbe-
sondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion,
zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und seine ordnungs-
gemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.

Durch die Umsetzung der beabsichtigten Planung, würde es zu
einer dauernden und eventuell zeitweiligen Nutzungsartenän-
derung i.S. § 8 LWaldG kommen.

Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird
seitens der unteren Forstbehörde nach den vorgenommenen
Anpassungen zugestimmt.

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Begründung:

Bei folgenden Änderungsflächen ist Wald nach §2 LWaldG mit einer anderen Nutzungsart überplant:

1. Änderungsfläche Nr. 1 (ÄF 1): Sportplatz Groß Machnow

Im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungstermins am 15.10.2025 mit der Gemeinde Rangsdorf wurde sich darauf geeinigt, dass die Änderungsfläche 1 um die gesamte Teilfläche a6 erweitert werden soll. Die Teilfläche a6 wurde bei der vorhergehenden Planung nur teilweise durch die Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche - Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport überplant und würde die Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG verlieren. Die Mindesttiefe- und -fläche wäre voraussichtlich nicht mehr gegeben.

Die verbleibende ehemalige Waldfläche wird jetzt als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der waldrechtliche Ausgleich und Kompensation der Fläche erfolgt im Bebauungsplanverfahren GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“. Somit wird sichergestellt, dass die gesamte Waldfläche ausgeglichen wird.

Änderungsfläche 1: Sportplatz Groß Machnow

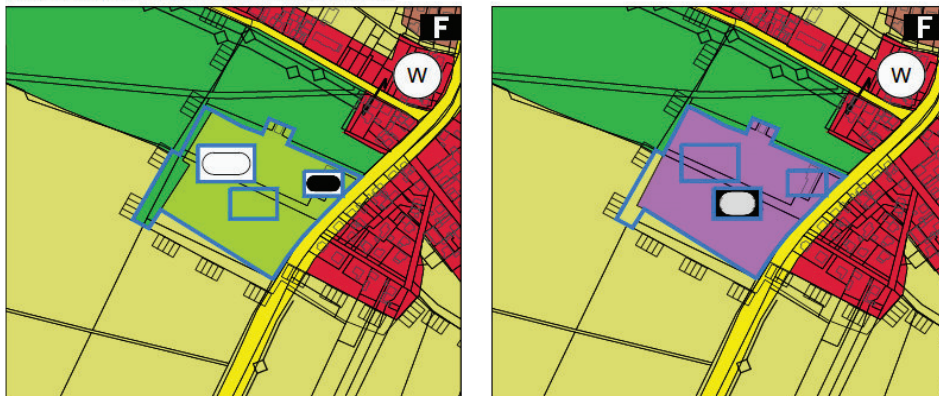


Abbildung 1: Stand Februar 2026

2. Änderungsfläche Nr. 4 (ÄF 4): Jütenweg

Die überplante Waldfläche hat sich zur ersten Planung in etwa halbiert. Die Flächen und Standorte für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Anlage für sportliche Zwecke kann nach gemeinsamer Prüfung mit der Gemeinde Rangsdorf nicht verlegt werden. Auf der Fläche muss ein bis vor kurzem vorhandener und mittlerweile zurückgebauter Bolzplatz (öffentliches Kleinspielfeld mit Ballfangzaun) errichtet werden. Der

Bolzplatz benötigt eine Fläche von ca. 200 m². Nach Aussage der Gemeinde Rangsdorf, ist auf Grund der Darstellungsschärfe im FNP die Darstellung der überplanten Waldfläche größer als 200 m². Die Gemeinde sichert zu, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme geringer ausfällt und sich ausschließlich auf die Flächengröße, die zur Errichtung des Bolzplatzes benötigt wird, belaufen wird.

Änderungsfläche 4: Jütenweg



Abbildung 2: Stand Februar 2026

3. Änderungsfläche Nr. 6 (ÄF 6): Bergstraße 3a

Nach Prüfung alter Luftbilder ist die als Wald überplante Fläche im aktuellen FNP seit Jahrzehnten bebaut und auch nicht in der Forstgrundkarte kartiert. Einer Überplanung als Wohnbaufläche im neuen FNP kann aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt werden, da hier kein Wald betroffen ist.

Änderungsfläche 6: Nachrichtliche Übernahme: Anpassung Schutzgebietsgrenze - Bergstraße 3a



Abbildung 3: Stand Februar 2026

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Dokument wurde am 23.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlage:
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April
2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), in der gültigen Fassung